



Hygienekonzept Schwimmfest unterm Tannenbaum des SSV

Der SC Riesa plant gemeinsam mit dem Landesschwimmverband Sachsen die Durchführung des Schwimmfestes unterm Tannenbaum am 04./05.12.2021 im Hallenschwimmbad Riesa.

In Bezug auf die Stellungnahme des Umweltbundesamtes vom 12. März 2020, in der darauf hingewiesen wird, dass im normgerecht gereinigten und desinfiziertem Badewasser keine Coronaviren überdauern, und unter Beachtung von Hygieneregeln sowie der Corona-Notfallverordnung vom 19.11.2021 richtet der SC Riesa e. V. die den Wettkampf aus.

Auszug aus der Corona-Notfall-Verordnung vom 19.11.2021

§ 2 Grundsätze zur Kontakterfassung

(1) Sofern nach dieser Verordnung eine Kontakterfassung erforderlich ist, sollen Veranstalter und Betreiber vorrangig digitale Systeme, insbesondere die Corona-Warn-App, für die Kontakterfassung einsetzen. Zusätzlich ist eine analoge Form der Kontakterfassung entsprechend Absatz 2 anzubieten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Berufsgeheimnisträger nach § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, den Bereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Läden und Verkaufsständen sowie bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.

(2) Sofern die Kontakterfassung nicht digital erfolgt, sind

1. eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers und
2. eine barrierefreie Datenerhebung

vorzusehen. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Anschrift der Besucherinnen und Besucher sowie Zeitraum und Ort des Besuchs. Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Kontaktnachverfolgung verarbeitet werden. Die Verarbeitung zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, sobald sie für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden, spätestens nach vier Wochen.

§ 11 Kultur, Freizeit

(1) Die Öffnung von Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Diskotheken, Clubs und Bars für Publikumsverkehr ist untersagt. Dies gilt nicht für Bibliotheken und Außenbereiche von zoologischen Gärten und Tierparks. Für den Zugang zu den in Satz 2 genannten Einrichtungen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise und zur Kontakterfassung durch den Betreiber.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für Proben von Laien und Amateuren.

(3) Die Öffnung von Bädern und Saunen aller Art sowie Solarien für Publikumsverkehr ist untersagt. Die Öffnung von Bädern und Saunen aller Art ist für rehabilitations- und medizinische Zwecke, die berufsbedingte praktische Ausbildung und Prüfung, die schulische Nutzung zum Schulschwimmen, die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zum Nachweis der Rettungsfähigkeit sowie die Ausübung von Sport nach § 13 zulässig. Bei der Inanspruchnahme von zulässig geöffneten Einrichtungen nach Satz 2 besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise und zur Kontakterfassung durch den Betreiber.

§ 13 Sport

(1) Die Öffnung von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen für Publikumsverkehr ist untersagt.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Öffnung zulässig für die Ausübung von Sport im Rahmen von Dienstsport, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertieften sportlichen Ausbildung, Schwimmkursen sowie für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler, Berufssportlerinnen und -sportler und Nachwuchssportlerinnen und -sportler, die in einem Nachwuchsleistungszentrum der professionellen Teamsportarten trainieren. Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder Testnachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber und zur Kontakterfassung.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Öffnung zulässig für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Für Anleitungspersonal gilt Absatz 2 Satz 2.

(4) Absatz 1 gilt nicht für medizinisch notwendige Behandlungen. Bei der Inanspruchnahme von zulässig geöffneten Einrichtungen nach Absatz 1 besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise und zur Kontakterfassung durch den Betreiber.

(5) Absatz 1 gilt nicht für die schulische Nutzung für den Schulsport.

Ziel ist es, mit Hilfe dieses Konzepts das Ansteckungsrisiko für alle Beteiligten auf ein Minimum zu reduzieren und mit spezifisch organisatorischen Maßnahmen, die über das sonst übliche Maß der Wettkampfororganisation hinausgehen, die sichere Durchführung zu gewährleisten.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen zwei Personen ist zu jeder Zeit zu wahren.
- Die Nieß- und Hustenetikette ist einzuhalten.
- Das private Mitführen von Desinfektionsmitteln wird empfohlen.
- Es wird Desinfektionsmittel im Eingangsbereich bereitgestellt.
- Es dürfen ausschließlich die eigenen Trinkflaschen und eigenes Equipment genutzt werden.

Des Weiteren gilt:

- Für die Trainer und Betreuer aller teilnehmenden Mannschaften gilt die 2G+-Regelung. Alle Mannschaftsmitglieder inkl. Trainer und Betreuer sind vor Abfahrt zu testen. Die Dokumentation erfolgt auf der Kontakterfassungsliste.
- Alle Mannschaften haben eine Kontakterfassungsliste gem. den Vorgaben § 2 Corona-Notfall-Verordnung am Wettkampftag abzugeben.
- Zur Sicherheit für die Veranstaltung haben alle Kampfrichter einen negativen tagesaktuellen Test nachzuweisen. Für das Kampfgericht kann eine Vororttestung gewährleistet werden.
- Der Einsatz aller Beteiligten ist freiwillig. Bei Mitarbeiter*innen und Helfer*innen unter 18 Jahren ist eine Einverständniserklärung der erziehungsberechtigten Person vorzulegen.
- Es wird kein öffentlicher Publikumsverkehr zu den Wettkämpfen zugelassen.
- Zur Überwachung der Hygienevorgaben während der Wettkampfveranstaltung wird Frau Birgit Loßner als Hygienebeauftragte eingesetzt.
- Die maximale Anzahl von 250 Personen in der Wettkampfstätte wird nicht überschritten.

Personal

Die maximale Anzahl von 250 Personen wird zu keinem Zeitpunkt überschritten.

- max. 200 Sportler
- max. 1 Trainer/Betreuer/Begleitpersonen pro 10 Sportler
- 1 Hygienebeauftragter
- max. 25 Kampfrichter & Helfer
- 3 Vertreter vom veranstaltenden Verband & ausrichtenden Verein
- 2 Dienstleister (Badpersonal)

Wettkampforganisation

Die vom Ausrichter vorgegeben Laufwege sind einzuhalten, um Begegnungsverkehr zu minimieren.

Einlass

- Die Kontakterfassungslisten sind im Eingangsbereich abzugeben. Der Verein bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.
- Alle Kampfrichter haben sich am Einlass zu melden und einen Nachweis der Impfung oder der Genesung vorzuzeigen. Kann dies nicht erfolgen, wird ein Corona-Schnelltest vor Ort durchgeführt.

Umkleide- und Duschbereich

- Im Bereich der Umkleiden wird auf die Einhaltung des Sicherheitsabstandes hingewiesen.
- Die Umkleideschränke sind gem. den Vorgaben des Hallenbetreibers nutzbar.
- Die Duschen sind gem. den Vorgaben des Hallenbetreibers nutzbar.

Ein- und Ausschwimbereich

- Das Ein- und Ausschwimmen findet sowohl im 50-Meter-Becken als auch im 25-Meter-Becken statt.
- Es sind die maximalen Bahnbelegungszahlen beim Ein- und Ausschwimmen einzuhalten. Die Einschwimmphase vor Wettkampfbeginn wird je nach gemeldeter Sportler zeitlich unterteilt.

50-Meter-Bahn: 20 Sportler pro Bahn

25-Meter-Bahn: 10 Sportler pro Bahn

Wettkampfbecken

Der Wettkampf findet im 25-Meter-Becken statt. Das 50-Meter-Becken kann auch während des Wettkampfes unter Einhaltung der maximalen Bahnbelegungszahl zum Ein- und Ausschwimmen genutzt werden.

Tribünenbereich

Es sind keine Zuschauer und Gäste bei den Wettkampfveranstaltungen zugelassen. Die Tribüne wird je nach Teilnehmerzahl für die Platzierung der Mannschaften mit genutzt.

Vorstart

- Im Vorstartbereich dürfen sich maximal die Sportler*innen der nächsten zwei Läufe aufhalten.

- Alle Sportler*innen erscheinen mit möglichst wenig Bekleidung und Hilfsmitteln in der Wartezone.
- Vor dem Start noch abzulegende Bekleidung und Hilfsmittel sind beim Betreten der Startbrücke mitzuführen und nur an den vorgesehenen Stellen mit ausreichend Abstand abzulegen.

Wettkampf

- Die Sportler*innen stellen sich unmittelbar hinter dem Startblock auf und bereiten sich auf den Start vor.
- Die Kampfrichter*innen nehmen ihre durch die Wettkampfbestimmungen vorgeschriebenen Plätze ein und achten dabei auf den individuellen Mindestabstand zu anderen Kampfrichter*innen sowie den Sportler*innen.
- Durch die Standardbreite von 2,5 Metern für eine Bahn ist ein Freilassen jeder zweiten Bahn nicht erforderlich.
- Die einzelnen Läufe werden über Kopf gestartet, so dass keine direkte Begegnung der gerade geschwommenen Sportler mit den zu startenden Sportlern am Beckenrand erfolgt.

Siegerehrungen

- Die Siegerehrungen werden in einem wenig frequentierten Bereich durchgeführt.
- Die in der Ausschreibung festgelegten Preise werden durch das Funktionspersonal unter Einhaltung der Hygienevorschriften überreicht. Wenn möglich, nehmen die Sportler*innen ihre Preise selbstständig von der Unterlage, damit der Kontakt zwischen Funktionspersonal und Sportler*innen minimiert wird. Die Urkunden werden in Fächer hinterlegt.
- Es erfolgt kein Händeschütteln und/oder Umarmen vor, während oder nach der Ehrung.

Kampfgericht

- Im Aufenthaltsraum ist der Sicherheitsabstand sowohl zu den Kampfrichterbesprechungen als auch in den Pausen einzuhalten.
- Der Bereich des Protokollführers ist für die Auswertung der Veranstaltung unter Einhaltung der Sicherheitsabstände einzurichten.
- Für die eingesetzten Sprecher*innen der Veranstaltung gilt der Mindestabstand am Sprecherpult. Es wird ein personalisiertes Mikrofon zur Verfügung gestellt.

Verpflegung

- Ein öffentliches Verpflegungsangebot vor Ort wird nicht bereitgestellt.
- Der Ausrichter sorgt für die Versorgung von Kampfrichter*innen, Helfer*innen. Die Essensausgabe erfolgt kontaktlos. Die Getränkeversorgung des gesamten zur Durchführung des Wettkampfes nötigen Personals wird über versiegelte Pfandflaschen gewährleistet.

Riesa, den 28.11.2021

Katharina Schade
Abteilungsleiterin

Kontakt:
FON: 0172/8730377
MAIL: schade@sc-riesa.de